

**Satzung über die Straßenreinigung
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der

- § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 106 a, Absatz 3, der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 45 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie
- § 2 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 25.11.2020 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 03.12.2020 die nachfolgende Satzung erlassen.

**Straßenreinigungssatzung
Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Reinigungspflicht
- § 2 Gegenstand der Reinigung
- § 3 Umfang der Reinigungspflicht
- § 4 Schneeräumungs- und Streupflicht
- § 5 Übertragung der Schneeräumungs- und Streupflicht
- § 6 Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung
- § 7 Ersatzvornahme
- § 8 Grundstücksbegriff
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Reinigungspflicht**

- (1) Alle öffentlichen Straßen der Stadt Flensburg innerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG).
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Schneeräumungs- und Streupflicht (= Winterdienst).

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (3) Reinigungspflichtig ist das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt. Es reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 übertragen wird.

§ 2

Gegenstand der Reinigung

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 StrWG bezeichneten Straßenteile. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Fußgängerstraßen, Radwege, Gehwege (selbstständig, Teil einer Straße, kombinierte Geh- und Radwege), begehbare Seitenstreifen, nur für Fußgänger bestimmte Teile der Fußgängerstraßen, Verkehrsgrün inkl. Baumscheiben und die zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Zur Straßenreinigung gehört die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, Laub, Bewuchs und die Leerung der Papierkörbe. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Straßen sind mindestens 1 x wöchentlich auf ihren Verschmutzungsgrad hin zu kontrollieren (Kontrollreinigung) und bei Bedarf einer Reinigung zu unterziehen (Grundreinigung). Bei der Kontrollreinigung werden grobe Verunreinigungen aufgenommen und Papierkörbe geleert. Bei der Grundreinigung werden die in § 2 genannten Straßenteile gereinigt. Wegen ihrer Verkehrsbelastung und ihres Verschmutzungsgrades werden die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Straßen mindestens in dem dort angegebenen Umfang mehrmals wöchentlich kontrolliert und bei Bedarf grundgereinigt. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.

§ 4

Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.
- (2) Die Fahrbahnen sind von Schnee zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte müssen verkehrswichtige und besonders gefährliche Fahrbahnstellen gestreut werden.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (3) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich mindestens 1,5 Meter, von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. An Fußgängerüberwegen (nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung) ist der Gehweg jeweils bis an die Fahrbahnkante von Schnee und Glätte freizuhalten. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beidseitig auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen.
- (4) An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis für die Querung der Straße vorliegt, sind Überwege für den Fußgängerverkehr von Schnee und Glätte freizuhalten, wobei jeweils eine Quermöglichkeit ausreichend ist. Die gleiche Verpflichtung gilt für die besonders gekennzeichneten Fußgängerüberwege auf den Fahrbahnen nach § 26 StVO.
- (5) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger*in die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
- (6) Beginn, Ende und Umfang der Räum- und Streupflicht richtet sich nach dem Verkehrsbedürfnis. Hierfür sind die Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sowie dessen Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs maßgeblich. Die Schnee- und Glättebeseitigung dient der Gewährleistung eines sicheren Berufs- und Tagesverkehrs und hat daher innerhalb der allgemeinen Verkehrszeiten zu erfolgen. Die allgemeinen Verkehrszeiten beginnen ab einer gewissen Verkehrsverdichtung, in der Regel an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 09:00 Uhr. Die Verkehrszeiten enden regelmäßig um 20.00 Uhr. Innerhalb der allgemeinen Verkehrszeiten ist Schnee grundsätzlich nach beendetem Schneefall und Eisglätte grundsätzlich nach ihrem Auftreten zu beseitigen.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens - wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - zu lagern.

Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (8) Auf Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken o. ä. Gehwegabschnitten.
- (9) Auf Fahrbahnen soll für die Glättebeseitigung der Anteil der Auftaumittel nicht mehr als 20 Gramm pro Quadratmeter betragen.

§ 5

Übertragung der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen, selbständigen Radwegen sowie Verbindungs- und Treppenwegen wird auf die Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke übertragen. Die Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke sind jeweils zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem Abschnitt entlang der Frontlänge ihres Grundstücks verpflichtet. Hinsichtlich des Umfangs der Schnee- und Glättebeseitigung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung. Für folgende Straßen bestehen Ausnahmen:

In den aufgeführten Fußgängerstraßen wird die Schneeräumungs- und Streupflicht auf allen Geh- und Radwegen durch das TBZ durchgeführt:

- Große Straße
- Holm
- Nikolaistraße von Hs-Nr. 1 bis 7 und Hs-Nr. 2 bis 10
- Nordermarkt
- Rote Straße von Hs-Nr. 16 bis 30 und Hs-Nr. 7 bis 17
(nur im Fußgängerbereich)
- Schiffbrückstraße
- Südermarkt

- (2) An Stelle der Eigentümer*innen trifft die Schneeräumungs- und Streupflicht
- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher*innen, sofern sie unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück haben,
- c) die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

- (3) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 6

Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann der/die Träger*in der Straßenbaulast – die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot. Tierführerinnen und Tierführer sind verpflichtet, Tierkot unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Ersatzvornahme

Kommen Reinigungspflichtige ihren Reinigungspflichten bzw. ihren Pflichten zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 4 und 5 beschriebenen Umfang nicht nach, kann das TBZ die Reinigung bzw. Schnee- und Glättebeseitigung auf ihre Kosten durchführen.

§ 8

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebuchte Grundstück (Buchgrundstück).
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten die an die Straße angrenzenden Grundstücke. Auch soweit Grün- oder Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, Böschungen, Mauern oder Gräben Bestandteil der Straße sind oder das anliegende Grundstück in ähnlicher Weise von der Fahrbahn oder dem Gehweg der Straße getrennt ist, liegt ein Grundstück an. Dies gilt nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen dem Grundstück und der Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 3 S. 1 die Geh- und Radwege nicht in einer für den Verkehr erforderlichen Breite, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich mindestens 1,5 Meter, von Schnee freihält und bei Glätte streut;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 S. 2 an Fußgängerüberwegen den Gehweg nicht jeweils bis an die Fahrbahnkante von Schnee und Glätte freihält;
 3. entgegen § 4 Abs. 4 an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis für die Querung der Straße vorliegt, sowie an besonders gekennzeichneten Fußgängerüberwegen auf den Fahrbahnen nach § 26 StVO keine Überwege für den Fußgängerverkehr von Schnee und Glätte freihält;
 4. entgegen § 4 Abs. 5 den Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel nicht bis zur Bordsteinkante von Schnee und Glätte befreit;
 5. entgegen § 4 Abs. 6 innerhalb der allgemeinen Verkehrszeiten, in der Regel zwischen 7:00 – 20:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen ab 09.00 Uhr), Schnee nicht nach beendetem Schneefall und Eisglätte nicht nach ihrem Auftreten beseitigt;
 6. entgegen § 4 Abs. 7 S. 1 bis 3 Schnee oder Eis unter Gefährdung von Fahr- oder Fußgängerverkehr lagert;
 7. entgegen § 4 Abs. 7 S. 4 bei der Lagerung von Schnee und Eis Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen oder dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse nicht freihält;
 8. entgegen § 4 Abs. 7 S. 5 Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken auf die Straße schafft;
 9. entgegen § 4 Abs. 7 S. 6 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder salzhaltigen oder sonstige auftauende Mittel enthaltenden Schnee auf ihnen lagert;
 10. entgegen § 4 Abs. 8 auf Geh- und Radwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht streut;
 11. entgegen § 6 S. 1 eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung nicht ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern beseitigt;
 12. entgegen § 6 S. 2 als Tierhalter*in oder Tierführer*in Tierkot nicht unverzüglich entfernt.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 56 Absatz 2 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Straßenreinigung des Technischen Betriebszentrums – Anstalt des öffentlichen Rechts (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.2007 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.09.2013 aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt.

Flensburg, 10.12.2020

gez.
Heiko Ewen
Geschäftsführer

Anlage zu § 3 der Straßenreinigungssatzung

Verzeichnis der Straße, die mehr als 1x wöchentlich kontrolliert und bei Verschmutzung gereinigt werden:

Am Bundesbahnhof	7 x
Am Dammhof	2 x
Am Nordertor	2 x
Am Pferdewasser	2 x
Angelburger Straße	7 x
Apenrader Straße bis Nr. 79 und Nr. 136	5 x
AugustasträÙe	2 x
Bahnhofstraße vom Deutschen Haus bis Munketoft	6 x
Bahnhofstraße von Munketoft bis Bundesbahnhof	7 x
BatteriestraÙe	2 x
Bauer Landstraße bis Nr. 39 und Nr. 46	2 x
Bismarckstraße	2 x
Blumenstraße	2 x
Brauereiweg	2 x
Burgplatz	4 x
Burgstraße	2 x
Christiansengang	2 x
Deutsches Haus	3 x
Dorotheenstraße	3 x
Dr.-Todsens-StraÙe	4 x
Duburger Straße	3 x
Flurstraße	5 x
Fördepromenade	7x
Friedrich-Ebert-StraÙe	4 x
Friesische Straße bis Nr. 118 und Nr. 119	3 x
Gartenstraße	3 x
Glücksburger Straße bis Nr. 80 und Nr. 81	3 x
GroÙe Straße	7 x
Hafendamm	2 x
Hafermarkt	3 x
Harrisleer Straße bis Nr. 92 und Nr. 95	3 x
Heiligengeistgang	2 x
Heinrichstraße	3 x
Holm	7 x
Husumer Straße bis Nr. 10 a und Nr. 23	2 x
Husumer Straße bis Nr. 68 und Nr. 109	2 x
Johanniskirchhof	2 x
Johannisstraße	2 x
Junkerhohlweg	2 x

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

Jürgensgaarder Straße	2 x
Kappelner Straße	2 x
Karlstraße	2 x
Kelmstraße	2 x
Knuthstraße	2 x
Kompagniestraße	2 x
Kurze Straße	2 x
Marienkirchhof	2 x
Marienstraße	2 x
Marientreppe	2 x
Marrendamm Nr. 2 bis Nr. 12 a und Nr. 1 bis Nr. 7	3 x
Mathildenhof	2 x
Mathildenstraße	2 x
Mittelstraße	2 x
Mühlendamm	2 x
Mühlenstraße	2 x
Munketoft	2 x
Mürwiker Straße von Nr. 115 bis Ende	2 x
Neue Straße	6 x
Neumarkt	3 x
Neustadt	5 x
Nikolaiallee bis Nr. 8	2 x
Nikolaikirchhof	2 x
Nikolaistraße (nur Fußgängerbereich gemäß Anlage zu § 5)	6 x
Norderfischerstraße	2 x
Nordermarkt	3 x
Norderhofenden	7 x
Nordermarkt	7 x
Norderstraße	7 x
Rathausstraße	6 x
Rote Straße	6 x
Rote Straße (nur Fußgängerbereich gemäß Anlage zu § 5)	6 x
Schiffbrücke	7 x
Schiffbrückstraße	7 x
Schleswiger Straße bis Nr. 4 und Nr. 5	2 x
Schleswiger Straße bis Nr. 76 und Nr. 75	2 x
Schloßstraße	2 x
Schützenkuhle	2 x
Segelmacherstraße	2 x
Selckstraße	3 x
Speicherlinie	2 x
St. Jürgentreppe	2 x
Stuhrsallee	2 x
Süderfischerstraße	2 x
Südergraben	2 x
Süderhofenden	7 x

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

Südermarkt	7 x
Teichstraße	2 x
Terrassenstraße	2 x
Toosbüystraße	5 x
Töpferstraße	3 x
Twedter Plack	3 x
Viktoriastraße	2 x
Waitzstraße bis Nr. 28 und Nr. 45	2 x
Waldstraße bis Nr. 41	2 x
Werftstraße	2 x
Wilhelmstraße	2 x
Wrangelstraße	2 x
Zur Exe	3 x

Flensburg, 10.12.2020

gez.

Heiko Ewen

Geschäftsführer